

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. in der Beschwerdesache Bf., Anschrift, vertreten durch Mag. Klaus Hübner Steuerberatung GmbH, Schönbrunner Straße 222-228/3/7, 1120 Wien, über die Beschwerde vom 08.10.2012 gegen die Bescheide der belangten Behörde FA Wien 1/23 vom 10.09.2012, Steuernummer XY, betreffend Festsetzung von ersten Säumniszuschlägen gemäß § 217 BAO zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

Mit Bescheiden vom 10.9.2012 setzte das Finanzamt nachstehende Säumniszuschläge fest, da die Kapitalertragsteuern 2005-2009 nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitstag entrichtet worden seien:

Abgabe	Zeitraum	Betrag	Fälligkeit	Säumniszuschlag
Kapitalertragsteuer	2005	205.189,77	09.01.2006	4.103,80
Kapitalertragsteuer	2006	62.029,65	08.01.2007	1.240,59
Kapitalertragsteuer	2007	69.394,74	07.01.2008	1.387,89
Kapitalertragsteuer	2008	77.348,79	07.01.2009	1.546,98
Kapitalertragsteuer	2009	9.021,67	07.01.2010	180,43

\*\*\*\*\*

In der sowohl gegen diese Bescheide als auch gegen die zu Grunde liegenden Sachbescheide am 8.10.2012 bzw. am 25.10.2012 rechtzeitig eingebrachten Berufung (nunmehr Beschwerde) bzw. Berufungsbegründung wandte sich die Beschwerdeführerin

(Bf.) im Wesentlichen gegen die zu Steuernachforderungen resultierenden Feststellungen der Betriebsprüfung, ohne Einwendungen gegen die Festsetzung der gegenständlichen Säumniszuschläge selbst vorzubringen, und beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

\*\*\*\*\*

Das Finanzamt legte die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung vor.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Die am 31.12.2013 bei dem Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz anhängigen Berufungen und Devolutionsanträge sind gemäß § 323 Abs. 38 BAO vom Bundesfinanzgericht als Beschwerden im Sinn des Art. 130 Abs. 1 B-VG zu erledigen. Solche Verfahren betreffende Anbringen wirken mit 1.1.2014 auch gegenüber dem Bundesfinanzgericht.

*Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren, nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind gemäß § 217 Abs. 1 BAO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten. Gemäß Abs. 2 beträgt der erste Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages.*

*Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Säumniszuschläge gemäß § 217 Abs. 8 BAO unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.*

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Säumniszuschlagspflicht nicht den Bestand einer sachlich richtigen Abgabenschuld voraus, sondern nur einer formellen, wobei die Stammabgaben nicht rechtskräftig festgesetzt sein müssen (VwGH 26.1.2006, 2005/16/0240). Ein Säumniszuschlagsbescheid ist daher auch dann rechtmäßig, wenn die zu Grunde liegende Abgabenfestsetzung sachlich unrichtig ist (VwGH 26.5.1999, 99/13/0054).

Die Abgabenbehörde hat daher im Bereich des Säumniszuschlages lediglich die objektive Voraussetzung der Säumnis, nicht aber die Richtigkeit der zu Grunde liegenden Abgabenbescheide zu prüfen (vgl. VwGH 17.9.1990, 90/15/0028). Im Fall einer nachträglichen Abänderung oder Aufhebung der Abgabenbescheide sind jedoch von Amts wegen insoweit auch die Säumniszuschläge herabzusetzen oder aufzuheben (§ 217 Abs. 8 BAO).

Die Einwendungen der Bf. betreffend die Richtigkeit der zu Grunde liegenden Abgabenbescheide gehen daher ins Leere. Darüber hinaus wurden keine Gründe

vorgebracht, die geeignet wären, eine Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Säumniszuschlages aufzuzeigen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung dargetan, dass es im Allgemeinen auf keine aufzugreifenden Bedenken stößt, wenn über Beschwerden gegen die Säumniszuschlagsbescheide entschieden wird, obwohl über die gegen die Stammabgabenbescheide gerichteten Beschwerden noch nicht abgesprochen wurde (vgl. VwGH vom 24.1.2018, Ra 2017/13/0023).

Die Festsetzung der Säumniszuschläge erfolgte somit - ungeachtet eventueller Abänderungen gemäß § 217 Abs. 8 BAO im Falle eines (teilweise) stattgebenden Erkenntnisses im Abgabenfestsetzungsverfahren durch das Bundesfinanzgericht - zu Recht.

*Gemäß § 284 Abs. 1 BAO (idF vor dem AbgÄG 2014, BGBI I 2014/13) hat über die Berufung eine mündliche Verhandlung stattzufinden,*

- 1. wenn es in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) beantragt wird oder*
- 2. wenn es der Referent (§ 270 Abs. 3) für erforderlich hält.*

Nach dem im Zeitpunkt der Berufung gültigen § 284 Abs. 1 BAO (nunmehr § 274 Abs. 1 BAO) hat über die Berufung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn es (u.a.) in der Berufung oder im Vorlageantrag beantragt wird. Anträge, die erst in einem die Berufung ergänzenden Schriftsatz gestellt werden, genügen hiezu nicht (vgl. Ritz, BAO<sup>4</sup>, § 282 Tz 4 und aaO, § 284 Tz 2); dies gilt auch dann, wenn diese Ergänzung noch innerhalb der Berufungsfrist eingebracht wird (VwGH 27.2.2014, 2009/15/0212).

Da die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht bereits in der Berufung vom 8.10.2012, sondern erst in einem ergänzenden Schriftsatz vom 25.10.2012 beantragt wurde, konnte diese nach der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unterbleiben, zumal der Antrag nicht einmal innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Entscheidung folgt vielmehr der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Wien, am 29. März 2018